

**Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock Fügen hiemit nebst Entbietung  
unsers freundlichen Grusses, allen unsren Bürgern und Einwohnern zu wissen,  
daß ... zu Bestreitung der dringenden Abgaben ... wir uns genöthiget gefunden,  
eine abermahlige allgemeine Steure zu verordnen ... : Publicatum Jussu Senatus,  
Rostock, den 8ten December, 1760**

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1760?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809413060>

Druck    Freier  Zugang



# Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock

**S**ügen hiemit nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses, allen unsfern Bürgern und Einwohnern zu wissen, daß mit Einwilligung der Ehrl. Hundert Männer, zu Bestreitung der dringenden Abgaben, womit die Stadt immer mehr leider! beschweret wird, wir uns genöthiget gefunden, eine abermahlige allgemeine Steure zu verordnen also, daß ein jeder Bürger und Einwohner, ohne Unterscheid von seinen gesampten beweg- und unbeweglichen Vermögen einen Betrag zu thun hat, wie die von uns und den Ehrl. Hundert Männern niedergesetzte Deputati einem jeden von 40 Rthlr. an zu einer geringeren Summe aufzliegen, und vermittelst einer gedruckten Anzeige in jedem Hause bekannt machen werden. Wir wollen dahero diese Steuer hiedurch bekannt machen, und ermahnen alle Bürger und Einwohner bei dem wahren Wohlstande der Stadt mit der Bezahlung nicht zu säumen, sondern innerhalb 3 Tage a dato publicationis ihre Ratam an denjenigen abzugeben, welche sich einfinden werden, die Steuer abzuholen. Da wiedrigen Falls gegen die Restanten ohne weitere Dilatation mit der Execution wird verfahren werden. Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 8ten December, 1760.

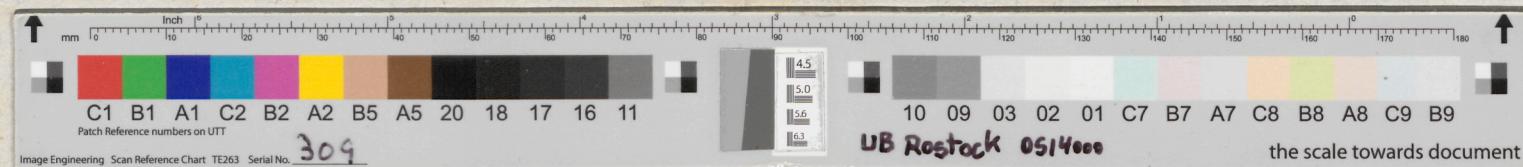


Quis est domini regnans nunc  
Dominus iudeorum

1166 f IV  
2960 - 2°

Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin





# Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock

**S**ügen hiemit nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses, allen unsfern Bürgern und Einwohnern zu wissen, daß mit Einwilligung der Ehrl. Hundert Männer, zu Bestreitung der dringenden Abgaben, womit die Stadt immer mehr leider! beschweret wird, wir uns genöthiget gefunden, eine abermahlige allgemeine Steure zu verordnen also, daß ein jeder Bürger und Einwohner, ohne Unterscheid von seinen gesampten beweg- und unbeweglichen Vermögen einen Betrag zu thun hat, wie die von uns und den Ehrl. Hundert Männern niedergesetzte Deputati einem jeden von 40 Rthlr. an zu einer geringeren Summe auflegen, und vermittelst einer gedruckten Anzeige in jedem Hause bekannt machen werden. Wir wollen dahero diese Steuer hiedurch bekannt machen, und ermahnen alle Bürger und Einwohner bey dem wahren Wohlstande der Stadt mit der Bezahlung nicht zu säumen, sondern innerhalb 3 Tage a dato publicationis ihre Ratam an denjenigen abzugeben, welche sich einfinden werden, die Steuer abzuholen. Da wiedrigen Falls gegen die Restanten ohne weitere Dilatation mit der Execution wird verfahren werden. Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 8ten December, 1760.

